

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Nr 37

Freiburg i. Br., 20. Dezember

1939

Inhalt: Facultates absolvendi a censuris ob peccata apostosiae vel haeresis. — Kriegstrauungen. — Weihnachtshirtenbrief für Kinder. — Caritas ruft zum Kriegs- und Winterhilfswerk 1939/40. — Allgemeine Kirchenkollekten. — Kollekte für kirchliche Kriegshilfe. — Katholische Jungfrauen- und Müttervereinigungen. — Schriftlicher Verkehr. — Direktorium und Personalschematismus 1940. — Laien-Direktorium 1940. — Steuerabzug 1940 bei Geistlichen. — Sterbfälle.



(Ord. 18. 12. 1939 Nr. 18 541.)

Kriegstrauungen.

Wir haben durch Erlaß vom 8. September d. J. Nr. 13846 alle Pfarrämter ermächtigt, in dringenden Fällen von den Verkündigungen und auch der mixta religio, falls die Kautelen erfüllt werden, zu dispensieren; überdies haben wir die Dekanate für die Pfarreien ihres Bezirkes zur Dispenserteilung für Blutsverwandtschaft des III. und Schwägerschaft des II. Grades delegiert. Dadurch werden die katholischen Pfarrämter in der Lage sein, Kriegsteilnehmern auch in den eiligsten Fällen die kirchliche Trauung zu gewährleisten.

Es besteht Grund zur Annahme, daß die Gläubigen nicht überall von dieser Möglichkeit, der bürgerlichen Trauung sofort die kirchliche Trauung nachfolgen zu lassen, unterrichtet sind und daß infolge dieser Unkenntnis sich katholische Kriegsteilnehmer oder katholische Bräute von Kriegsteilnehmern zunächst mit der bürgerlichen Trauung begnügen.

Die erzbischöflichen Pfarrämter wollen bei geeigneter Gelegenheit, insbesondere beim Verlesen der bischöflichen Instruktion, die Gläubigen auf diese Erleichterung der kirchlichen Eheschließung und auf die strenge Verpflichtung jedes katholischen Christen, seine Ehe vor dem katholischen Pfarrer und zwei Zeugen zu schließen, aufmerksam machen.

Freiburg i. Br., den 18. Dezember 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Facultates absolvendi a censuris ob peccata apostosiae vel haeresis.

Rescripto S. Poenitentiariae d. d. 24. Novembris 1939 facultates d. d. 16. Novembris 1936 Episcopis Germaniae concessae pro ulteriore triennio i. e. usque ad 24. Novembris 1942 prorogatae sunt.

Vi concessionis praedictae delego omnes confessarios Archidioecesis meae rite approbatos ad absolutionem catholicorum a censuris ob peccata apostasiae, haeresis vel schismatis incursis omnia abiuratione iuridice facta, praemissa tamen abiuratione saltem secreta coram confessario; fortiter tamen et suaviter eosdem poenitentes monendo, ut apostasiam, si forte coram magistratu civili declarata fuerit, quatenus absque gravi incommodo fieri poterit, ad scandali remotionem retractent.

In executione indulti declarationes ab Ordinariatu Friburgensi die 2. Decembris 1936 (fol. Offic. dioec. 1936 pag. 203) datae adamussim observentur.

Friburgi Brisg., die 12. Decembris 1939.

† Conradus,
Archiepiscopus.

(Ord. 16. 12. 1939 Nr. 18662.)

Weihnachtshirtenbrief für Kinder.

Seit Ausbruch des Krieges hat sich der hochwürdigste Herr Erzbischof in inhaltsreichen Hirten schreiben an alle Stände und Altersklassen gewandt, um den Gläubigen ihre Pflichten in der Kriegszeit vor die Seele zu stellen und ihnen durch seine oberhirtliche Anteilnahme das Tragen der Lasten der Notzeit zu erleichtern. Auf Weihnachten hat nun der Herr Erzbischof einen wunderlieben „Weihnachtshirtenbrief für die Kinder“ herausgegeben. Derselbe verdient wegen seines reichen Inhalts und seiner kindertümlichen Sprache die weiteste Verbreitung bei den Kindern. Er soll auch in der Kindergruppenarbeit mit den Kindern durchgelesen und mit ihnen besprochen werden.

Der Vertrieb des Weihnachtshirtenbriefes für die Kinder geschieht durch die Kirchliche Kriegshilfsstelle in Freiburg i. Br., Schloßbergstraße 26. Der Preis beträgt beim Bezug bis zu 100 Exemplaren 10 Pfennig, bei über 100 Exemplaren 8 Pfennig. Die Bestellungen wollen sofort von den einzelnen Pfarrämtern gemacht werden.

Ein Exemplar ist dieser Nummer des Amtsblattes beigelegt.

Freiburg i. Br., den 16. Dezember 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 12. 1939 Nr. 18301.)

Caritas ruft zum Kriegs- und Winterhilfswerk 1939/40.

Der Herr Präsident des Deutschen Caritasverbandes, Prälat Dr. B. Kreuz, hat an die kirchliche Caritas folgenden Aufruf gerichtet, den wir hiermit den Geistlichen und den Gläubigen zur Kenntnis geben:

„Das W.H.W. 1939/40 wird, dem Zeitgeschehen gemäß, ein Kriegs-W.H.W. sein. Dies kann nur bedeuten, daß sein Anruf uns alle noch ernster, noch hilfswilliger und in jener erhöhten Bereitschaft zum Opfern und zu tätigem Helfen trifft, die allein der Stunde würdig ist. Wenn an der Front draußen für Volk und Heimat der Einsatz des Lebens verlangt wird, so ist an der inneren Front jene andere geforderte Leistung selbstverständlich, vor allem der Ehrendienst der Sorge für die irgend einer Hilfe bedürftenden Mütter, Frauen und Kinder unserer Soldaten.

Zur Durchführung der mannigfachen Aufgaben echter Volksgemeinschaft, die das Kriegs-W.H.W. in diesem Winter zu lösen haben wird, ruft auch

die Caritas in Übereinstimmung mit dem Willen der deutschen Bischöfe ihre Kräfte auf. Unsere Mitglieder, Mitarbeiter und Freunde, unsere Helferinnen und Helfer werden aufgefordert, in den Reihen der Helfer des Kriegs-W.H.W. für die großen Ziele dieses jetzt doppelt verpflichtenden Werkes völkischer Selbsthilfe und edler Volkwerdung mit christlichem Ernst und mit ganzer Hingabe zu wirken. Wir wollen mit dafür eintreten, daß, nach dem Wunsche des Führers, in diesem Kriegs-Winterhilfswerk alles übertroffen werde, was bisher Ähnliches geleistet wurde.“

Freiburg i. Br., den 12. Dezember 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 16. 12. 1939 Nr. (18656.)

Allgemeine Kirchenkollekten.

Bei der heutigen Möglichkeit des bargeldlosen Zahlungsverkehrs ordnen wir an, daß mit Wirkung vom 1. Januar 1940 die Erträgnisse sämtlicher allgemein angeordneter Kirchenkollekten alsbald nach ihrem Eingang an die Erzbischöfliche Kollektur hier, Postcheckkonto Nr. 2379, Amt Karlsruhe, einbezahlt werden. Wir haben unsere Kollektur beauftragt, alle $\frac{1}{4}$ Jahr diesbezügliche Prüfung vorzunehmen und uns über das Ergebnis Vorlage zu machen.

Außerdem machen wir es allen Pfarrämtern zur Pflicht, die ausgeschriebenen Kollekten für allgemeine kirchliche Zwecke den Gläubigen auch wirklich zu verkünden und sie zur Opferfreudigkeit zu ermuntern.

Die Erträgnisse der allgemein angeordneten Kirchenkollekten dürfen für örtliche kirchliche Bedürfnisse nicht verwendet werden, es sei denn, daß vorher unsererseits Genehmigung dazu erteilt wird.

Freiburg i. Br., den 16. Dezember 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 11. 12. 1939 Nr. 18398.)

Kollekte für kirchliche Kriegshilfe.

Da während des Krieges die kirchliche Bautätigkeit mehr oder weniger ruht, ist die auf Dreikönig ausgeschriebene erste Baukollekte für die kirchliche Kriegshilfe in allen Pfarr- und Kuratienkirchen durchzuführen. Gerade über Weihnachten und Neujahr sind die Mittel für kirchliche Kriegshilfe außerordentlich stark in Anspruch genommen worden. Die Kollekte an Epiphanie wolle deshalb den Gläubigen wärmstens empfohlen werden. Die Erträgnisse sind alsbald an die Erzb.

Kollektur in Freiburg i. Br., Postcheck-Konto Nr. 2379 Amt Karlsruhe, einzusenden.

Freiburg i. Br., den 11. Dezember 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 12. 1939 Nr. 18387.)

Katholische Jungfrauen- und Müttervereinigungen.

Die Geheime Staatspolizei hat am 11. November das Verbot und die Auflösung der Verbände der Marianischen Jungfrauenkongregationen und der Katholischen Frauen- und Müttervereine, Zentrale Düsseldorf, mündlich verfügt. Dem Vernehmen nach ist demgemäß die G. m. b. H. „Verbandsorgan: Die Mutter“ und die G. m. b. H. „Verbandsverlag weiblicher Vereine“ für aufgelöst erklärt und das Vermögen der Zentralverbände und der genannten G. m. b. H. einschließlich des Bundeshauses beschlagnahmt. Diese Maßnahmen wurden begründet mit dem Hinweis auf § 1 der „zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Akte“ am 28. Februar 1933 erlassenen Verordnung des Herrn Reichspräsidenten zum Schutze von Volk und Staat.

Zur Klarstellung machen wir darauf aufmerksam, daß von diesem Verbot und dieser Auflösung die Diözesanverbände der Jungfrauen- und Müttervereine, sowie die örtlichen Jungfrauenkongregationen und Müttervereine nicht berührt werden. Diese mögen deshalb nach wie vor eifrigst weiter gepflegt werden.

Freiburg i. Br., den 14. Dezember 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 6. 12. 1939 Nr. 18216.)

Schriftlicher Verkehr.

Aus kanzleitechnischen Gründen wird gebeten, auf allen Berichten an kirchliche Behörden die genaue Anschrift des Absenders in der oberen linken Ecke des Berichtes angeben zu wollen, z. B. Erzbischöfliches Pfarramt Möhringen, Dekanat Geisingen; oder bei Berichten mit persönlichem Inhalt: Joseph Ludwig Müller, Pfarrer in Mühlhausen, Dekanat Pforzheim (bei Namensangabe wolle der Vorname nicht weggelassen oder abgekürzt werden!). Unmittelbar darunter ist die Nummer des Geschäftstagebuches der Absenderstelle und unter derselben gegebenenfalls der Erlaß mit Datum und Nummer anzugeben, auf den berichtet (geantwortet) wird (z. B. auf Erlaß vom Nr.).

In die obere rechte Ecke des Berichtes wolle stets das Datum mit Postanschrift gesetzt werden, z. B. Feldhausen, Kreis Sigmaringen, den 1939.
über Gammertingen

Der Bericht wolle stets mit vollem Vor- und Zunamen unterzeichnet werden.

Freiburg i. Br., den 6. Dezember 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 12. 1939 Nr. 18536.)

Direktorium und Personalschematismus 1940.

Das Direktorium und der Personalschematismus für 1940 kommen in diesen Tagen zum Versand. Der Preis für das broschiierte Direktorium beträgt *RM* 1.50, für das gebundene und durchschossene *RM* 2.—.

Der Personalschematismus, der nur broschiiert erhältlich ist, kostet *RM* 1.80.

Freiburg i. Br., den 14. Dezember 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 12. 1939 Nr. 18663.)

Laien-Direktorium 1940.

Auch in der gegenwärtigen Notzeit ist auf unsere Anregung bei der Badenia A. G. für Druck und Verlag, Karlsruhe, ein Laiendirektorium für die Erzdiözese Freiburg, bearbeitet von Kaplaneiverweser Keller, Waldkirch i. Br., erschienen. Dasselbe ist namentlich für die Benutzer der Schott-Messbücher (I und II) bestimmt.

Der geringe Preis von 25 Rpf. für das Stück ermöglicht eine weite Verbreitung dieses Hilfsmittels für das liturgische Beten.

Freiburg i. Br., den 15. Dezember 1939.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(OSR. 7. 12. 1939 Nr. 28289.)

Steuerabzug 1940 bei Geistlichen.

Alle Geistlichen, welche Bezüge aus der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse erhalten, wollen die neuen Steuerkarten 1940 alsbald an die Kasse einsenden.

Zuvor sind jedoch etwaige steuerfreie Beträge auf der Steuerkarte durch das zuständige Finanzamt eintragen zu lassen. Der Eintrag von steuerfreien Beträgen kommt in folgenden Fällen in Frage:

1. Wenn die Werbungskosten und Sonderausgaben — zahlenmäßig einzeln nachgewiesen — zusammen den Betrag von monatlich 39.— *R.M.* übersteigen.

Bei den aktiven Geistlichen ist dem Betrag von 39.— *R.M.* noch der steuerfreie Pauschalbetrag für Dienstaufwand hinzuzurechnen, der bei Pfarrern, Pfarrverwesern und Pfarrkuraten monatlich 35.— *R.M.* und bei Vikaren und geistlichen Lehrern monatlich 15.— *R.M.* beträgt. Höhere Werbungskosten und Sonderausgaben können daher den aktiven Geistlichen nur zugebilligt werden, soweit sie den Betrag von $(39 + 35 =) 74$.— *R.M.* bei Pfarrvorständen, und von $(39 + 15 =) 54$ *R.M.* bei Vikaren und geistlichen Lehrern übersteigen.

Werbungskosten sind die Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einkünfte, also alle Aufwendungen, welche die Ausübung des Dienstes mit sich bringt, soweit sie nicht als Dienstaufwand anzusehen sind. Für Geistliche kommen z. B. in Betracht notwendige Ausgaben für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Filialen), wenn hierfür nicht besonderer Ersatz geleistet wird, und Ausgaben für Kleider, die nur der Ausübung des Berufs dienen.

Zu den Sonderausgaben gehören Beiträge und Prämien für Kranken-, Unfall-, Haftpflicht- und Lebensversicherungen, sowie zu Sterbekassen, die der Geistliche für sich selbst und seine Verwandten (Eltern und Verwandte der Seitenlinie zweiten und dritten Grades), nicht aber für das Dienstpersonal zu zahlen hat, ferner Schuldzinsen und Beiträge an Bausparkassen zur Erlangung von Baudarlehen. Die Zahlungen an Kirchensteuer gelten nicht mehr als Sonderausgaben.

Die pauschale steuerfreie Dienstaufwandsentschädigung mit monatlich 35.— *R.M.* bei Pfarrvorständen und 15.— *R.M.* bei Vikaren wird von der Allg. Kath. Kirchensteuerkasse beim Steuerabzug berücksichtigt, ohne daß hierfür ein Eintrag auf der Steuerkarte durch das Finanzamt zu erfolgen hat.

2. Wenn bei einem Geistlichen besondere ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse vorliegen, die seine steuerliche Leistungsfähigkeit wesentlich beeinträchtigen. Dies ist dann der Fall, wenn die besonderen Verhältnisse größere Aufwendungen verursachen, als sie die meisten Gehaltsempfänger gleicher Einkommens- und Vermögenslage haben.

Als solche Verhältnisse kommen in Betracht außergewöhnliche Belastung durch Krankheit, Todesfall, Unglücksfall oder sonstige ungewöhnliche Umstände oder auch Unterhalt von bedürftigen Angehörigen. Dabei ist es unerheblich, ob der Unterhalt der bedürftigen Angehörigen aufgrund einer gesetzlichen Pflicht oder ohne eine solche aus sittlichen Gründen freiwillig gewährt wird. Ein steuerfreier Betrag kann nur gewährt werden, wenn die außergewöhnliche Belastung mindestens 10% des steuerbaren Einkommens beträgt.

3. Für die Beschäftigung einer Hausgehilfin kann ein steuerfreier Betrag bei Geistlichen nur dann noch auf der Steuerkarte eingetragen werden, wenn der Geistliche mindestens 70 Jahre alt oder hilflos ist und wenn die Aufwendungen für die Hausgehilfin allein oder zusammen mit anderen außergewöhnlichen Belastungen nach Ziffer 2 mindestens 10% des steuerbaren Einkommens betragen. Bei der Berechnung der Aufwendungen für die Hausgehilfin sind auch Sachbezüge mitzurechnen; die freie Station wird mit monatlich 25.— *R.M.* bewertet. Als Aufwendungen für eine Hausgehilfin sind dann vom Finanzamt mindestens 40.— *R.M.* und höchstens 50.— *R.M.* monatlich anzuerkennen.

Im übrigen gilt unsere Bekanntmachung vom 10. Dezember 1935 Nr. 22503, Amtsblatt Nr. 32, S. 483, unter Berücksichtigung der Abänderung nach unserer Bekanntmachung vom 12. Juni 1937 Nr. 11395, Amtsblatt Nr. 10, S. 258, auch für die Besteuerung des Einkommens der katholischen Geistlichen im Jahre 1940.

Wird eine Steuerkarte der Kasse nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt, so muß diese für die Berechnung der Lohnsteuer vor Anwendung der Lohnsteuertabelle dem tatsächlichen Arbeitslohn monatlich 52.— *R.M.* zurechnen.

Freiburg i. Br., den 7. Dezember 1939.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Sterbfälle.

12. Dez.: Johann Anton Pfeil, resign. Pfarrer von Impfingen, gest. in Oberzell bei Würzburg.
13. " Michael Klär, Erzb. Geistl. Rat, Dekan und Pfarrer in Öfingen.

R. I. P.

